

# Abrechnungsrichtlinien

Stand: 01.08.2018

Die Abrechnungsrichtlinien gelten für alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins und ersetzen alle bislang getroffenen Vereinbarungen.

## **§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung der Abrechnungsrichtlinien**

- (1) Die Abrechnungsrichtlinien können durch den Vereinsausschuss jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Dies muss in der Tagesordnung angekündigt sein. Die Abrechnungsrichtlinien treten gemäß Beschlussfassung in Kraft, sobald diese vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen worden sind.
- (2) Die Abrechnungsrichtlinien sind allen Vereinsausschussmitgliedern und der Verwaltung in Textform bekannt zu geben.
- (3) Die Abrechnungsrichtlinien sind auf der Webseite des SVA zu veröffentlichen.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Prüfbare Aufwendungen, die im Auftrag des Vereins entstehen, werden nach diesen Richtlinien vom Verein nach vorhergehender Genehmigung erstattet.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung wird bei der Abteilungsleitung gestellt. Ist keine Abteilungsleitung zuständig, wird der Antrag direkt beim Vorstand gestellt.
- (3) Zum Nachweis müssen die entsprechenden Formblätter verwendet werden.
- (4) Das Formblatt wird bei der Abteilungsleitung eingereicht. Ist keine Abteilungsleitung zuständig, wird das Formblatt direkt beim Vorstand eingereicht.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

## **§ 3 Vergütungen von Übungsstunden**

- (1) Eine Übungsstunde entspricht einer ununterbrochenen Übungszeit von 60 Minuten mit einer Gruppe. Die Vergütung erfolgt nur für tatsächlich geleistete Stunden, die

im Formblatt „Stundenzahl“ dokumentiert werden müssen. Zur Abrechnung kommen nur die reine Übungs- und Spielzeit bei Wettkämpfen und Vorbereitungsspielen, nicht die Dauer der Fahrtzeit zu Wettkämpfen. Es werden maximal zwei Turniere bezahlt.

- (2) Wird eine Übungsstunde regelmäßig nur von wenigen Teilnehmern besucht, entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der zuständigen Abteilungsleitung über den Fortbestand der Stunde.
- (3) Übungsstunden, die räumlich und zeitlich vom planmäßig stattfindenden Rahmen abweichen, werden vergütet, wenn sie zuvor durch den Vorstand genehmigt wurden.
- (4) Für Übungsstunden in Kursform gelten diese Regelungen nicht.
- (5) Vergütung:
  - a) ÜL ohne ÜL- oder Trainerlizenz erhalten für jede Stunde 3,00 €.
  - b) ÜL mit ÜL- oder Trainerlizenz erhalten für die gehaltene Stunde 6,00 €.

Die Lizenzen beziehen sich auf die Ausbildungsstrukturen des DOSB und des BLSV sowie deren Fachverbände. Es können dabei nur Lizenzen berücksichtigt werden, die für die jeweils konkrete Stunde relevant sind.

Andere Qualifikationen werden nach Beschluss des Vorstandes vergütet.

- (7) Das Kalenderjahr gliedert sich für die Abrechnung in drei Zeiträume, für die jeweils ein eigener Stundennachweis zu führen und einzureichen ist. Dabei gelten folgende Fristen für den Eingang beim Abteilungsleiter:
  - 01.01. bis 30.04. Eingang bis 10.05.
  - 01.05. bis 31.08. Eingang bis 10.09.
  - 01.09. bis 31.12. Eingang bis 10.01.
- (8) Werden diese Fristen nicht eingehalten, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

#### **§ 4 Wettkämpfe**

- (1) Die aktive Teilnahme von Mitgliedern des Vereins an Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnieren und am Ligabetrieb sowie auch die Ausrichtung solcher Veranstaltungen ist wesentlicher Teil des Vereinszwecks.
- (2) Die Zeit während den Wettkämpfen wird wie eine Übungsstunde entlohnt.

#### **§ 5 Lehrgänge, Tagungen und Versammlungen**

- (1) Bei genehmigter Teilnahme von Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins werden die Lehrgangs-, Tagungs-, Versammlungs- und Lernmittelgebühren vom Verein erstattet. Bei Übungsleiterausbildungen wird die Hälfte der Gebühren erstattet. Die restlichen Gebühren werden erstattet, wenn der Übungsleiter für den Verein nach Abschluss der Ausbildung zwei Jahre Übungsstunden angeboten hat. Die Lernmittel und Kursunterlagen bleiben Eigentum des Teilnehmers.
- (2) Notwendige Übernachtungen werden für genehmigte Lehrgänge, Tagungen und Versammlungen nicht erstattet.

#### **§ 6 Schlussbestimmung**

Die vorliegende Neufassung der Abrechnungsrichtlinien wurde durch den Vereinsausschuss am    beschlossen und tritt zum 01.09.2018 in Kraft.